

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Joa (AfD)
– Drucksache 17/6865 –

Asylsuchende aus den Maghreb-Staaten und Georgien

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6865 – vom 20. Juli 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Maghreb-Staaten und Georgien als sichere Herkunftsländer einzustufen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen aus den Maghreb-Staaten zuzüglich Georgien wurden in den Jahren 2017 und 2018 auf rheinland-pfälzische Erstaufnahmeeinrichtungen verteilt (bitte jährlich nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?
2. Wie viele Personen aus den Maghreb-Staaten zuzüglich Georgien wurden in den Jahren 2017 und 2018 auf rheinland-pfälzische Kommunen verteilt (bitte jährlich nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?
3. Wie viele Personen aus den Maghreb-Staaten zuzüglich Georgien verfügen in Rheinland-Pfalz derzeit über eine Asylberechtigung nach § 16 a GG, einen Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG, subsidiären Schutz nach § 4 AsylG oder unterliegen einem Abschiebestopp nach § 60 V, VII AsylG (bitte nach Herkunftsländern und Asyl bzw. Schutzstatus aufschlüsseln)?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass, im Falle der Einstufung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer, die Duldungs- bzw. Asyl- und Schutzgründe der betreffenden Personen zu überprüfen sind?
5. Sofern Frage 4 verneint wird: Warum teilt die Landesregierung diese Auffassung nicht (bitte begründen)?
6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass, im Falle der Einstufung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer, Abschiebehindernisse entfallen und vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Asyl- oder Schutzstatus bzw. ohne Duldung in ihre Herkunftsländer rückzuführen sind?
7. Sofern Frage 6 verneint wird: Warum teilt die Landesregierung diese Auffassung nicht (bitte begründen)?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. August 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Folgende Anzahl an Personen aus den Maghreb-Staaten zuzüglich Georgien wurden in den Jahren 2017 und 2018 auf die rheinland-pfälzischen Erstaufnahmeeinrichtungen verteilt:

Land	Jahr 2017	Jahr 2018
Tunesien	2 Personen	2 Personen
Algerien	285 Personen	96 Personen
Marokko	144 Personen	87 Personen
Georgien	270 Personen	175 Personen
Gesamt	701 Personen	360 Personen

Zu Frage 2:

Folgende Anzahl an Personen aus den Maghreb-Staaten zuzüglich Georgien wurde in den Jahren 2017 und 2018 auf die rheinland-pfälzischen Kommunen verteilt.

Land	Jahr 2017	Jahr 2018 (Stichtag 25. Juli)
Tunesien	2 Personen	2 Personen
Algerien	137 Personen	55 Personen
Marokko	121 Personen	42 Personen
Georgien	153 Personen	94 Personen
Gesamt	413 Personen	193 Personen

Zu Frage 3:

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

AZR-Statistik Stichtag 30. Juni 2018 Rheinland-Pfalz	Algerien	Marokko	Tunesien	Georgien
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	1	0	0	0
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1	6	1	4
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	7	9	0	4
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse festgestellt)	8	10	0	10
Gesamt	17	25	1	18

Zu den Fragen 4 und 5:

Nach Maßgabe der §§ 73 bis 73 c des AsylG obliegt die Durchführung der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF ist nach § 73 Abs. 2 a AsylG verpflichtet, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Schutzanerkennung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen.

Duldungen werden aus den in § 60 a AufenthG genannten Gründen erteilt und entsprechend den Umständen des Einzelfalls befristet. Zum Ablauf der Duldung prüft die Ausländerbehörde, ob die Duldungsgründe weiter fortbestehen. Die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat hat hierauf keine Auswirkung.

Zu den Fragen 6 und 7:

Durch die Einstufung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer entfallen keine bestehenden zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse. Sofern ein Asylantrag vom BAMF als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, ergeben sich keine Unterschiede oder Besonderheiten im Bereich der Rückführung.

Anne Spiegel
Staatsministerin